

Übersicht Lenk- und Ruhezeitevorschriften

entsprechend der EU-Verordnung 561/2006

Anwendung	Kfz über 3,5 t GG / national auch Kfz mit mehr als 2,8 bis 3,5 t GG gem. FPersV
Tageslenkzeit	9 Std. / 2 x in der Woche 10 Std.
Wochenlenkzeit	Obergrenze 56 Std. , im Durchschnitt 45 Std.
Doppelwoche	90 Std.
Lenkzeitunterbrechung (Fahrunterbrechung)	nach spätestens 4,5 Std. 45 Min. aufteilbar in 2 Teilunterbrechungen : 1. Teil 15 Min. und 2. Teil 30 Min. innerhalb eines Zeitintervalls von 5 ¼ Std.
Ruhezeit	
1 Fahrer	11 Std., 3 x in der Woche verkürzbar auf 9 Std. (keine Nachholpflicht), 12 Std. bei Aufteilung in höchstens 2 Abschnitte: 1. Teil 3 Std. und 2. Teil 9 Std. (mindestens 9 Std. zusammenhängend) innerhalb von 24 Std.
2 Fahrer*	9 Std. innerhalb 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	45 Std. einschließlich Tagesruhezeit, verkürzbar auf 24 Std. (Nachholpflicht innerhalb 3 Wochen) Grundregel: innerhalb 2 Wochen einmal 45 Std.
Aneinanderreihung von Tageslenkzeiten	Für alle: Es dürfen maximal bis zu sechs 24-Stunden-Zeiträume aneinandergereiht werden
Mitzuführende Schaublätter seit 1. Januar 2008	der laufende Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage

* Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebes muss der zweite Fahrer noch nicht mit im Fahrzeug sein. Dessen Anwesenheit ist erst ab der zweiten Stunde vorgeschrieben.